

## Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt

### Kellinghusen

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Stadt Kellinghusen d.d. Amt Kellinghusen  
Gemeindekennziffer: 01061049  
Ansprechpartner: Frau Reimers  
Adresse: Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen  
Telefon: 04822/39215  
E-Mail: info@amt-kellinghusen.de  
Internetadresse: www.amt-kellinghusen.de

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Kellinghusen liegt im Kreis Steinburg in der Landschaft Mittelholstein – dem „Tor zum Naturpark Aukrug“, nordöstlich von der Stadt Itzehoe an der Bundesstraße 206. In Kellinghusen leben ca. 8.313 Einwohner/innen auf einer Gesamtfläche von ca. 18,81 km<sup>2</sup>.

Die Stadt Kellinghusen zeichnet eine überwiegend zentral gelegene Wohnbebauung aus, ebenso wie zentral gelegene Gewerbe- und Mischgebiete.

Durch folgende auf strategischen Lärmkarten ersichtliche Hauptverkehrsstraßen (über 3 Mio. Kfz/a) ist das Gebiet der Stadt Kellinghusen betroffen:

- L 115 (Breitenberger Straße und An der Stör)

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	110	über 50 bis 55	50
über 60 bis 65	50	über 55 bis 60	30
über 65 bis 70	40	über 60 bis 65	10
über 70 bis 75	10	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	210	Summe	90

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,314	98	0	0
über 65	0,091	23	0	0
über 75	0,005	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Es sind insgesamt ca. 210 Personen ganztägig und ca. 90 Personen in der Nacht durch Umgebungslärm von Hauptverkehrsstraßen (über 3 Mio. Kfz/a) an der L 115 im südlichen Bereich der Stadt Kellinghusen betroffen. Dies entspricht einem sehr geringen Anteil an Einwohnerzahl.

Es handelt sich in diesem Gebiet um ausgewiesene Mischgebiete und Gewerbegebiete. Ausgehend von der Einwohnerzahl sind insgesamt nur wenige Personen hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> bzw. über 55 dB(A) L<sub>Night</sub> sowie sehr hohen Belastungen über 70 dB(A) L<sub>DEN</sub> bzw. 60 dB(A) L<sub>Night</sub> ausgesetzt. Die Anzahl der betroffenen Personen sowie die Höhe der Belastungen sind insgesamt daher als gering zu bewerten.

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Bei dem von Lärmbelastungen betroffenen Bereich handelt es sich um Mischgebiete, die hauptsächlich durch Gewerbetreibende genutzt werden. Für die betroffenen Einwohner/innen werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete tags und nachts leicht überschritten. Hier sind ca. 40 Bewohner/innen hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> bzw. über 55 dB(A) L<sub>Night</sub> sowie ca. 10 Einwohner/innen sehr hohen Belastungen über 70 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt. Bei Nacht besteht für keine Person eine sehr hohe Belastung (über 65 dB(A) L<sub>Night</sub>).

### **3 Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.			
2.			
3.			

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)**

Da die Anzahl der betroffenen Personen sowie die Höhe der Belastungen als verhältnismäßig gering zu bewerten sind und die Kosten für lärmindernde Maßnahmen nicht rechtfertigen würden, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

#### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Um auch zukünftig den Schutz vor Lärm beizubehalten und zu stärken, wird der Aspekt des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Regelungen in allen kommunalen Planungen miteinbezogen.

#### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

Ruhige Gebiete sind im Stadtgebiet nicht ausgewiesen. Eine Notwendigkeit der Festlegung wird derzeit nicht gesehen, konkrete Kriterien zur Festlegung bestehen nicht. Die Stadt Kellinghusen berücksichtigt jedoch den Immissionsschutz wie unter Punkt 3.3 genannt bei allen kommunalen Planungen.

#### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

Eine Vermeidung bzw. Minderung der Betroffenen ist nicht zu erwarten.

#### **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

**4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** 10.07.2024

**4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme**  
11.07.2024 – 12.08.2024  
Einreichung Stellungnahmen  
bis 26.08.2024 möglich

#### **4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Öffentliche Veranstaltung

Beratung durch die gemeindlichen Gremien

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit  
s. 4.2

#### **4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### **5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** .... €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen  
(geschätzte Gesamtsumme)** .... €

**5.3 Kosten/Nutzenanalyse  
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )**

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie der erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Ratsversammlung beschlossen**

**am: 01.10.2024**

### **7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

**am: 14.10.2024**

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

Kellinghusen, 11.10.2024  
Stadt Kellinghusen

Bürgermeister

Stempel

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/> )

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)